

MINISTERIALBLÄTT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

| | | |
|--------------|---|-----------|
| 31. Jahrgang | Ausgegeben zu Düsseldorf am 27. Juli 1978 | Nummer 80 |
|--------------|---|-----------|

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

| Glied.-Nr. | Datum | Titel | Seite |
|------------|-------------|--|-------|
| 203010 | 21. 6. 1978 | VwVO d. Innenministers, d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr, d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales u. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Laufbahnen des gehobenen nichttechnischen Dienstes im Lande NW und für den gehobenen Polizeivollzugsdienst des Landes NW (APO. Verw. u. Pol.) | 1088 |

203010

**Ausbildungs- und Prüfungsordnung
für Laufbahnen des gehobenen nichttechnischen
Dienstes im Lande NW und für den gehobenen
Polizeivollzugsdienst des Landes NW
(APO. Verw. u. Pol.)**

VwVO d. Innenministers, d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr, d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales u. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 21. 6. 1978
– Az. d. Innenministers: II A 2 – 2.70.03 – 1/78

Auf Grund des § 15 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Mai 1970 (GV. NW. S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 1977 (GV. NW. S. 456), – SGV. NW. 2030 – wird folgende Verwaltungsverordnung erlassen:

Artikel I

Die VwVO d. Innenministers, d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr, d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales und d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 15. 7. 1978 (SMBI. NW. 203010) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 erhält Nr. 1 folgende Fassung:
1. ein eigenhändig geschriebener Lebenslauf,
2. In § 4 erhält Absatz 1 folgende Fassung:
(1) Die Bewerber werden zum 1. November eines jeden Jahres zur Ausbildung zugelassen.
3. In § 5 Abs. 2 wird als Satz 2 angefügt:
Erholungsurlaub ist grundsätzlich in den unterrichtsfreien Studienzeiten der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung zu gewähren.
4. In § 9 erhält Absatz 2 folgende Fassung:
(2) Die Einstellungsbehörde entscheidet über die Dauer der Verlängerung der Ausbildung
1. in den Fällen des § 13 Abs. 2 und des § 15 Abs. 2,
2. beim erstmaligen Nichtbestehen der Laufbahnprüfung (§ 23 Abs. 2, § 25 Abs. 5),
3. aus Anlaß von Sonderurlaubs- und Krankheitszeiten.
Die Ausbildung darf insgesamt nicht um mehr als zwei Jahre verlängert werden.
5. In § 10 Abs. 1 werden in Buchstabe b) die Wörter „einer fachpraktischen Studienzeit (§ 15 Abs. 2)“ durch die Wörter „der fachpraktischen Studienzeit 3 (§ 15 Abs. 2 Halbsatz 1)“ ersetzt.
6. In § 11 Abs. 2 wird als Satz 2 angefügt:
Die begleitenden fachwissenschaftlichen Lehrveranstaltungen in den fachpraktischen Studienzeiten führt die Fachhochschule unter Beteiligung der Einstellungsbehörden in der Verwaltung durch.
7. In § 12 Abs. 1 wird als Satz 2 angefügt:
Beginn und Ende der fachwissenschaftlichen Studienzeiten werden durch die Fachhochschule mit Zustimmung des Innenministers festgelegt und den Einstellungsbehörden mitgeteilt.
8. § 13 erhält folgende Fassung:

§ 13

**Leistungsbewertung
und Studiennoten**

(1) Der Studierende hat nach den Vorschriften der Studienordnung bis zum Beginn des Hauptstudiums I und des Hauptstudiums II jeweils fünf Leistungsbewertungen zu erbringen. Grundlage für eine Leistungsbewertung sind zwei Klausuren von je drei Stunden Dauer oder eine Hausarbeit, die innerhalb der von der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung festgelegten Frist abgegeben werden muß. Die Aufgaben bestimmt der Leiter der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung. Das Verfahren zum Fertigen der Arbeiten richtet sich sinngemäß nach § 19 Abs. 2 bis 5,7 und 8; an die Stelle des Prüfungsamtes tritt der Leiter der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, der die Befugnisse auf Abteilungsleiter übertragen kann. Die Klausuren und Hausarbeiten sind mit einer der in § 20 vorschriebenen Noten zu bewerten. Der Punktwert (§ 25 Abs. 3) jeder Leistungsbewertung ist das Mittel der Noten der Klausuren oder die Note der Hausarbeit. Die Bescheinigungen (Anlage 3), Klausuren und Hausarbeiten sind zur Ausbildungsakte zu nehmen.

(2) Ist der aus allen im Grundstudium II oder im Hauptstudium I erbrachten Leistungsbewertungen gebildete Punktwert schlechter als 4,00, erhält der Studierende in der nachfolgenden fachpraktischen Studienzeit Gelegenheit, nach Wahl eine Leistungsbewertung, deren Punktwert nicht 4,00 erreicht, erneut zu erbringen. Es sind beide Klausuren oder die Hausarbeit zu fertigen. An Lehrveranstaltungen des Grundstudiums II oder des Hauptstudiums I nimmt der Studierende nicht teil. Der Studierende, der von der Möglichkeit des Satzes 1 keinen Gebrauch macht oder trotz Wiederholung den in Satz 1 geforderten Punktwert 4,00 nicht erreicht, setzt die Ausbildung mit dem nächstfolgenden Einstellungsjahrgang fort.

(3) In Fällen des Absatzes 2 letzter Satz sind bereits abgeleistete fachpraktische Studienzeiten nicht zu wiederholen. Stattdessen ist der Studierende während des Zeitraumes, in dem der Einstellungsjahrgang, dem er zugewiesen ist, fachpraktische Studienzeiten abgeleistet, in Anlehnung an die Vorstellung und Ziele dieser Ausbildungs- und Prüfungsordnung sinnvoll zu beschäftigen; für diesen Zeitraum entfällt eine Beurteilung.

9. In § 15 erhält Absatz 2 folgende Fassung:
(2) Erhält der Studierende für die fachpraktische Studienzeit 3 die Note „mangelhaft“ oder „ungenügend“, so hat er diese Studienzeit zu wiederholen; treten wegen des allgemein festgelegten Studienverlaufs hierbei zusätzliche Wartezeiten ein, ist der Studierende während dieser Zeit in Anlehnung an die Vorstellungen und Ziele dieser Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung zuzuweisen oder in der Verwaltung sinnvoll zu beschäftigen. In den Wartezeiten entfällt eine Beurteilung.

10. In § 23 Abs. 1 wird als neuer Satz 2 eingefügt:
Die Bewertung von Prüfungsleistungen hat die Richtigkeit der Entscheidung, die Art und Folgerichtigkeit der Begründung, die Gliederung der Darstellung und die Ausdrucksweise zu berücksichtigen.

11. Die Anlage 3 zu § 13 erhält folgende Fassung:

Leistungsbewertung

| |
|-------------------------|
| Amts-/Dienstbezeichnung |
| Vor- und Zuname |
| Behörde |

hat sich den nach §§ 11, 13 APO Verw. u. Pol. vom 15. 7. 1976 (SMBI. NW. 203010) geforderten Übungsarbeiten in dem Studienfach

| |
|--|
| |
|--|

unterzogen und folgende Noten erhalten:

| |
|----------------------|
| Note 1. Arbeit = |
| Note 2. Arbeit = |
| Note Hausarbeit = |

Punktwert (§ 25 Abs. 3)

Siegel der FHS

| |
|--------------|
| Ort, Datum |
| Unterschrift |

12. Die Anlage 4 zu § 14 erhält folgende Fassung:

**Ausbildungsplan
für die fachpraktischen Studienzeiten
– Fachbereich Staatlicher Verwaltungsdienst –**

| Behörde (Stelle) | Ausbildungsgegenstand | Dauer |
|---|--|--|
| Fachpraktische Studienzeit 1 | | |
| Für alle Studierenden: | | |
| Regierungspräsident, Landesoberbehörden, nachgeordnete Landesbehörden, Gemeinden (GV), Landwirtschaftskammern | Organisation der Verwaltung – Einführen in die Organisation einer Behörde, Geschäfts- und Dienstverteilung, Geschäftsablauf, Hilfsdienste, Registratur, Beschaffungswesen, Wirtschaftlichkeit der Verwaltung – | 3 Monate |
| Fachpraktische Studienzeit 2 | | |
| Für alle Studierenden: | | |
| Regierungspräsident, Landesoberbehörden, nachgeordnete Landesbehörden, Einrichtungen, Landwirtschaftskammern | Haushalts- und Finanzwesen – Aufstellen von Beiträgen (Voranschlägen) zum Haushaltsplan, Anfordern und Zuweisen von Haushalts- (Betriebs)mitteln, Erledigen von Kassengeschäften, Rechnungslegung und -prüfung – | 3 Monate |
| Fachpraktische Studienzeit 3 | | |
| Für alle Studierenden: | | |
| Regierungspräsident, Landesoberbehörden, nachgeordnete Landesbehörden, Landwirtschaftskammern | Teilabschnitt 3.1 Personalverwaltung – Bearbeiten von Personalvorgängen von der Einstellung bis zum Ausscheiden der Bediensteten, Arbeitsplatzbewertungen u. -überprüfungen, Beurteilungswesen, Angelegenheiten der Personalvertretung – | 3 Monate |
| Für Studierende IM/LWK: | | |
| – nach Wahl der Studierenden – | Teilabschnitt 3.2 | |
| Regierungspräsident, Landwirtschaftskammern oder Landesamt f. Besoldung und Versorgung oder Landesamt f. Datenverarbeitung und Statistik oder Gemeinden (GV) | Bearbeiten von Anträgen aus beamtenrechtlichen Nebengebieten (Reisekosten, Beihilfen usw.) Bearbeiten von Besoldungs- und Versorgungsfällen Einführen in die amtliche Statistik Einführen in die gemeindliche Selbstverwaltung; Zusammenwirken von Rat und Verwaltung | 3 Monate 3 Monate 3 Monate 3 Monate |
| Für Studierende MELF: | | |
| Landesamt für Agrarordnung und nachgeordnete Behörden | Teilabschnitt 3.2 Flurbereinigungs- und Agrarrecht, Agrarstrukturverbesserung, Ländliche Siedlung | 3 Monate |
| Für Studierende MWMV: | | |
| Landesoberbergamt | Teilabschnitt 3.2 Wirtschaftsverwaltung – Bergwirtschaft, Bergrecht (Berechtsamswesen, Grundabtretung), Statistik und Datenverarbeitung, bergmännisches Schulwesen – | 3 Monate |

| Behörde (Stelle) | Ausbildungsgegenstand | Dauer |
|--|---|----------|
| Für Studierende IM, MWMV u. LWK: Regierungspräsident, Landesoberbehörden, nachgeordnete Landesbehörden | Teilabschnitt 3.3 Leistungsverwaltung – Bearbeiten von Bescheiden und sonstigen Entwürfen, Aktenvortrag, Arbeitstechnik (u.a. Diktat) – | 3 Monate |
| Für Studierende MELF: Landesamt für Agrarordnung und nachgeordnete Behörden, Amtsgericht | Teilabschnitt 3.3 Datenverarbeitung, Arbeitstechnik, freiwillige Gerichtsbarkeit, Grundbuch- und Nachlaßwesen | 3 Monate |
| Fachpraktische Studienzeit 4 | | |
| Für Studierende IM, MWMV u. LWK: Regierungspräsident, nachgeordnete Landesbehörden, Gemeinden (GV) | Ordnungsverwaltung, Bau- und Planungswesen – Bearbeiten von Gutachten und Bescheiden (Widersprüchen), Aktenvortrag, Arbeitstechnik (u.a. Diktat) – | 3 Monate |
| Für Studierende MELF: Landesamt für Agrarordnung | Bearbeitung von Bescheiden, Widersprüchen u. gutachtlichen Vermerken, Aktenvortrag | 3 Monate |

Anmerkung:

Aus zwingenden organisatorischen Gründen kann im Einzelfall von der Reihenfolge abgewichen werden, soweit dadurch der ordnungsgemäße Ablauf der Ausbildung nicht beeinträchtigt wird.

**Ausbildungsplan
für die fachpraktischen Studienzeiten**
– Fachbereich Kommunaler Verwaltungsdienst –

| Behörde (Stelle) | Ausbildungsgegenstand | Dauer |
|--|---|----------|
| Fachpraktische Studienzeit 1 | | |
| Einstellungsbehörde oder eine andere Gemeinde (GV) | Organisation der Verwaltung – Einführen in die Organisation einer Behörde, Geschäfts- und Dienstverteilung, Geschäftsablauf, Hilfsdienste, Registratur, Beschaffungswesen, Wirtschaftlichkeit der Verwaltung – | 3 Monate |
| Fachpraktische Studienzeit 2 | | |
| Einstellungsbehörde oder eine andere Gemeinde (GV) | Personalverwaltung – Bearbeiten von Personalvorgängen von der Einstellung bis zum Ausscheiden der Bediensteten, Arbeitsplatzbewertungen u. -überprüfungen, Beurteilungswesen, Angelegenheiten der Personalvertretung – | 3 Monate |
| Fachpraktische Studienzeit 3 | | |
| Einstellungsbehörde oder eine andere Gemeinde (GV) | Teilabschnitt 3.1 Haushalts- und Finanzwesen – Aufstellen von Beiträgen (Voranschlägen) zum Haushaltspunkt, Haushalts- (Betriebs-)mittel, kommunale Beiträge und Abgaben, Rechnungs- und Kassenwesen einsch. Rechnungsprüfung – | 3 Monate |
| Einstellungsbehörde oder eine andere Gemeinde (GV) | Teilabschnitt 3.2 Bau- und Planungswesen – Einführen in die Aufgaben der Bauleitplanung, Bearbeiten von Erschließungsbeiträgen und von Vorgängen im Bauordnungsamt | 3 Monate |
| Einstellungsbehörde oder eine andere Gemeinde (GV) | Teilabschnitt 3.3 Sozialverwaltung – Einführen in die Aufgaben des Sozialgesetzbuches, insbesondere des Bundessozialhilfegesetzes und des Jugendwohlfahrtsgesetzes, Anleitung zum Bearbeiten der verschiedenen Hilfen – | 3 Monate |
| Fachpraktische Studienzeit 4 | | |
| Einstellungsbehörde oder eine andere Gemeinde (GV) | Ordnungsverwaltung – Anfertigen von ordnungsbehördlichen Verfügungen und Bußgeldbescheide, Zusammenarbeit mit Sonderordnungs- und Polizeibehörden, Teilnahme am Ermittlungsaufdienst – | 3 Monate |

Anmerkung:

Aus zwingenden organisatorischen Gründen kann im Einzelfall von der Reihenfolge abgewichen werden, soweit dadurch der ordnungsgemäße Ablauf der Ausbildung nicht beeinträchtigt wird.

**Ausbildungsplan
für die fachpraktischen Studienzeiten
– Fachbereich Polizeivollzugsdienst –**

| Behörde (Stelle) | Ausbildungsgegenstand | Dauer |
|-------------------------------------|--|--------------|
| Fachpraktische Studienzeit 1 | | |
| Einstellungsbehörde*) | A Aufstiegsbeamte Bekämpfung der Hauptunfallursachen und der Straßenkriminalität Heranführen an die Aufgaben des Wachdienstführers und des Dienstgruppenleiters B unmittelbar eingestellte Anwärter Technische Grundausbildung Einweisung in den Posten- und Streifendienst einschließlich Einsatzkommandos in Schwerpunktbereichen | 3 Monate |
| Fachpraktische Studienzeit 2 | | |
| Einstellungsbehörde*) | Einweisung in die Aufgaben einer Kriminalwache, des Erkennungsdienstes, der kriminaltechnischen Untersuchungsstelle, der Fahndung und ausgewählter Kommissariate | 3 Monate |
| Fachpraktische Studienzeit 3 | | |
| Einstellungsbehörde*) | Handhabung der technischen Führungs- und Einsatzmittel bei der Verbrechensbekämpfung Einsatz- und Führungsmittelkunde Erlernen der Befehlssprache Durchführung von Übungen Selbständige Wahrnehmung einfacher Führungsaufgaben und selbständige Bearbeitung von Ermittlungsvorgängen Selbständige Planung und Durchführung von Aufgaben des gehobenen Polizeivollzugsdienstes der Schutz- und Kriminalpolizei | 9 Monate |
| Fachpraktische Studienzeit 4 | | |
| Einstellungsbehörde*) | Selbständige Planung und Durchführung von Aufgaben des gehobenen Polizeivollzugsdienstes der Schutz- und Kriminalpolizei Einblick in die Arbeit anderer Behörden und Einrichtungen | 3 Monate |

Anmerkungen:

Aus zwingenden organisatorischen Gründen kann im Einzelfall von der Reihenfolge abgewichen werden, soweit dadurch der ordnungsgemäße Ablauf der Ausbildung nicht beeinträchtigt wird.

*) Der Innenminister kann für einzelne Ausbildungsabschnitte auch andere Behörden oder Einrichtungen bestimmen.

**Ausbildungsplan
für die fachpraktischen Studienzeiten**

– Fachbereich Verwaltungsdienst der Sozialversicherungsträger und der Kriegsopfersversorgung –

1. Landesversicherungsanstalten

| Behörde (Stelle) | Ausbildungsgegenstand | Dauer |
|-------------------------------------|---|--------------|
| Fachpraktische Studienzeit 1 | | |
| Einstellungsbehörde | Einführen in den Aufbau, die Organisation und die Arbeitsweise in der Versicherungsabteilung | 3 Monate |
| Fachpraktische Studienzeit 2 | | |
| Einstellungsbehörde | Unterweisung in der Bearbeitung von Vorgängen aus dem Versicherungs- und Beitragsrecht | 3 Monate |
| Fachpraktische Studienzeit 3 | | |
| Einstellungsbehörde | Teilabschnitt 3.1 Einführen in den Aufbau, die Organisation und die Arbeitsweise in der Gesundheitsabteilung | 3 Monate |
| | Teilabschnitt 3.2 Einführen in den Aufbau, die Organisation und die Arbeitsweise in der Rentenabteilung, des Personaldezernats und des Dezernats für allgemeine Verwaltung | 6 Monate |
| Fachpraktische Studienzeit 4 | | |
| Einstellungsbehörde | Unterweisung in der Bearbeitung von Vorgängen anhand praktischer Fälle aus dem Rentenrecht | 3 Monate |

Anmerkung:

Aus zwingenden organisatorischen Gründen kann im Einzelfall von der Reihenfolge abgewichen werden, soweit dadurch der ordnungsgemäße Ablauf der Ausbildung nicht beeinträchtigt wird.

**Ausbildungsplan
für die fachpraktischen Studienzeiten**

– Fachbereich Verwaltungsdienst der Sozialversicherungsträger und der Kriegsopfersversorgung –

2. Kriegsopfersversorgung

| Behörde (Stelle) | Ausbildungsgegenstand | Dauer |
|-----------------------------|--|--------------|
| Versorgungsamt | Fachpraktische Studienzeit 1 | |
| | Teilabschnitt 1.1 Einführen in die Organisation und die Aufgaben der Behörde | 1½ Monate |
| | Teilabschnitt 1.2 Einweisen in die Aufgaben einer Rentengruppe | 1½ Monate |
| Versorgungsamt | Fachpraktische Studienzeit 2 | |
| | Einweisen in die Aufgaben einer Rentengruppe | 3 Monate |
| Versorgungsamt | Fachpraktische Studienzeit 3 | |
| | Teilabschnitt 3.1 Einweisen in die Aufgaben des Abschnittsführers einer Rentengruppe | 3 Monate |
| | Teilabschnitt 3.2 Einweisen in die Aufgaben der Gruppe Heil- und Krankenbehandlung | 3 Monate |
| | Teilabschnitt 3.3 Einführen in die Aufgabengebiete I und II/Allgemein, der Auslands- und Teilversorgung, der orthopädischen Versorgung, der Versicherungsträger | 3 Monate |
| Landesversorgungsamt | Fachpraktische Studienzeit 4 | |
| | Einweisen in die Aufgaben der Abteilungen II und III | 3 Monate |

Anmerkung:

Aus zwingenden organisatorischen Gründen kann im Einzelfall von der Reihenfolge abgewichen werden, soweit dadurch der ordnungsgemäße Ablauf der Ausbildung nicht beeinträchtigt wird.

13. In der Anlage 5 Abschnitt V erhält Nr. 12 folgende Fassung:

12. Verhalten im sozialen Kontakt

| | |
|--|---|
| Fähigkeit und Bereitschaft, sich im Umgang mit anderen sicher und der Situation angemessen zu verhalten, | |
| äußerst sicher und angemessen | 7 |
| sehr sicher und angemessen | 6 |
| sicher und angemessen | 5 |
| im großen und ganzen sicher und angemessen | 4 |
| nicht immer sicher und angemessen | 3 |
| wenig sicher und angemessen | 2 |
| unsicher und unangemessen | 1 |

14. Die Anlage 6 zu § 21 Abs. 1 erhält im Fachbereich Verwaltungsdienst der Sozialversicherungsträger und der Kriegsopferversorgung - 2. Kriegsopferversorgung - folgende Fassung:

Staats- und Verfassungsrecht

Bundesversorgungsgesetz

Gesetze, die das Bundesversorgungsgesetz für anwendbar erklären

Schwerbehindertengesetz

Allg. Verwaltungsrecht, Verwaltungsverfahrensgesetz - KOV, Verwaltungsverfahrensgesetz NW, Allg. Teil des Sozialgesetzbuches

Bürgerliches Recht

Öffentliches Dienstrecht

Haushaltsgesetz

Volkswirtschaftslehre

Organisation und Datenverarbeitung

15. Die Anlage 8 zu § 24 Abs. 1 erhält im Fachbereich Verwaltungsdienst der Sozialversicherungsträger und der Kriegsopferversorgung folgende Fassung:

Staats- und Verfassungsrecht

Bürgerliches Recht

Haushaltsgesetz

Öffentliches Dienstrecht

Volkswirtschaftslehre, Wirtschaftspolitik

Versicherungs- und Beitragsrecht

Leistungsrecht (Renten- und Rehabilitationsrecht)

Sozialgerichtsgesetz

Bundesversorgungsgesetz

Gesetze, die das Bundesversorgungsgesetz für anwendbar erklären, einschl. des Feststellungsverfahrens nach dem Schwerbehindertengesetz

Allg. Verwaltungsrecht, Verwaltungsverfahrensgesetz-KOV, Verwaltungsverfahrensgesetz NW, Allg. Teil des Sozialgesetzbuches

für Sozialversicherungsträger

für Kriegsopferversorgung

16. Der Berechnungsbogen zur Prüfungsniederschrift (nach Anlage 9 zu § 26 Abs. 1 APO Verw. u. Pol.) erhält folgende Fassung:

Berechnungsbogen zur Prüfungsniederschrift
 (nach Anlage 9 zu § 26 Abs. 1 APO Verw. u. Pol.)

| |
|-------------------------|
| Amts-/Dienstbezeichnung |
| Vor- und Zuname |
| Geburtsdatum |
| Behörde |

Der Prüfungskandidat trat am _____ in den Vorbereitungsdienst ein.

Verlängerungen gemäß §§ 13 (2) und 15 (2) APO:

| |
|------------------------|
| 1. Abschnitt und Dauer |
| 2. |

Seine Leistungen sind wie folgt bewertet worden:

im Grundstudium

| Leistungsbewertung | Punktwert |
|--------------------|-----------------|
| 1. | |
| 2. | |
| 3. | |
| 4. | |
| 5. | |
| | : 5 = Punktwert |

im Hauptstudium

| Leistungsbewertung | Punktwert |
|--------------------|-----------------|
| 1. | |
| 2. | |
| 3. | |
| 4. | |
| 5. | |
| | : 5 = Punktwert |

in den fachpraktischen Studienzeiten

| Fachprakt. Studienzeit | Punktzahl |
|------------------------|-----------------|
| 1. | |
| 2. | |
| 3. | |
| 4. | |
| | : 4 = Punktwert |

in der schriftlichen Prüfung

| Arbeit im | Punktzahl |
|-----------|-----------------|
| 1. | |
| 2. | |
| 3. | |
| 4. | |
| 5. | |
| 6. | |
| | : 6 = Punktwert |

in der mündlichen Prüfung

| Fach | Punktzahl |
|------|-----------------|
| 1. | |
| 2. | |
| 3. | |
| 4. | |
| | : 4 = Punktwert |

in das Gesamtergebnis fließen nach § 25 APO ein der Punktwert

des Grundstudiums
mit 10 % =

| |
|--|
| |
| |
| |
| |
| |
| |
| |

des Hauptstudiums
mit 10 % =

der fachprakt.
Studienzeiten
mit 10 % =

der schriftl. Prüfung
mit 40 % =

der mündl. Prüfung
mit 30 % =

Dem ermittelten Punktwert

entspricht gemäß § 25 Abs. 4 APO die Note

Festgestellt

Artikel II

Diese VwVO tritt am 31. Juli 1978 in Kraft.

Für Studierende, die am Tage des Inkrafttretens in der Ausbildung stehen, gelten § 10 Abs. 1 Buchstabe b), § 15 Abs. 2 und die Anlage 4 zu § 14 APO. Verw. u. Pol. in der bisherigen Fassung fort; § 15 Abs. 2 Halbsatz 2 in der Fassung des Artikels I Nr. 9 findet sinngemäß Anwendung.

– MBl. NW. 1978 S. 1088.

Einzelpreis dieser Nummer 3,20 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, Tel. 68 88 293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, vorzunehmen, um späteren Liefer Schwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf; Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt wird, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt gefertigt. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 29,50 DM, Ausgabe B 31,- DM.
Die genannten Preise enthalten 6% Mehrwertsteuer.